

Vereinsstatuten

«GastroLuzern Region **Land** 2024»



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung.....	3
	Art. 5 Wirkung gegen Innen	3
	Art. 6 Zusammenarbeit mit GastroLuzern	4
II.	UNTERGRUPPIERUNGEN.....	4
	Art. 7 Rechtsform, Wesen und Zweck.....	4
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT.....	4
	Art. 9 Ordentliche Mitgliedschaft.....	4
	Art. 10 Ehrenmitgliedschaft (ausserordentliche Mitgliedschaft)	4
	Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	Art. 13 Ende der Mitgliedschaft.....	5
	Art. 14 Rechte aus der Mitgliedschaft	5
	Art. 15 Pflichten aus der Mitgliedschaft	6
IV.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION	6
	A. Die Generalversammlung	6
	Art. 17 Wesen und Zusammensetzung	6
	Art. 18 Einberufung	6
	Art. 19 Zuständigkeit	6
	B. Die Vereinsleitung	7
	Art. 20 Wesen und Organisation.....	7
	Art. 21 Aufgaben	7
	Art. 22 Kompetenzdelegation	7
	Art. 23 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter.....	7
	C. Die Revisionsstelle.....	8
	Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben.....	8
V.	FINANZEN.....	8
	Art. 25 Finanzielle Mittel.....	8
	Art. 26 Haftung	8
	Art. 27 Rechnungswesen	8
	Art. 29 Bezug der Beiträge	8
VI.	GESCHÄFTSORDNUNG.....	8
	Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	8
	Art. 31 Einberufung von Sitzungen	9
	Art. 32 Vorsitz und Protokoll.....	9
	Art. 34 Amtsdauer und Wahlrhythmus	9
	Art. 35 Zeichnungsberechtigungen	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
	Art. 37 Übergangsbestimmung	10
	Art. 38 Inkrafttreten	10

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung „**GastroLuzern Region Land**“, nachfolgend Verein, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein ist ein Regionalverein der kantonal-luzernischen Berufsorganisation GastroLuzern und umfasst das geografische Gebiet der „alten Regionalverbänden“:

Sursee: Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Geuensee, Grosswangen, Gunzwil, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schwarzenbach, Sempach, Sursee, Triengen, Winikon.

Entlebuch: Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos, Schüpheim, Werthenstein und Wolhusen.

Seetal: Aesch, Altwis, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, und Schongau.

Willisau: Alberswil, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Nebikon, Ohmstal, Paffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau und Zell.

Luzern: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Gisikon, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Schwarzenberg und Udligenswil.

³ Der Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt als regionale Berufsorganisation die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der angeschlossenen Gastronomiebetriebe.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle ihm tunlich erscheinenden Massnahmen treffen.

² Zur Interessenwahrung kann der Verein Partnerschaften oder Kooperationen eingehen.

Art. 4 Wirkung gegen Aussen

¹ Der Verein wirkt auf die Erhaltung einer sozialen und ökologisch abgesicherten, freien Marktwirtschaft hin, welche seinen Mitgliedern für deren Wirken und Entwicklung optimale Rahmenbedingungen bietet. Er tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung, politische Parteien sowie Medien.

² Zur Steigerung der Aussenwirkung sucht der Verein den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und Wirtschaftsgruppierungen.

³ Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur externen Verbreitung der branchenspezifischen Anliegen bei.

Art. 5 Wirkung gegen Innen

¹ Der Verein wirkt auf einen Zusammenschluss aller in der Region ansässigen Branchenbetriebe hin.

GastroLuzern Region Land

- 2 Er fördert den Kontakt und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern, prägt damit das Standesbewusstsein, steigert die Identifikation mit der Branche und pflegt insbesondere die Kollegialität.

Art. 6 Zusammenarbeit mit GastroLuzern

- 1 Der Verein unterstützt und fördert auf regionaler und lokaler Ebene die Zielsetzungen von GastroLuzern. Er arbeitet insbesondere in strukturellen, organisatorischen und finanziellen Belangen eng mit dem Kantonalverband zusammen, stellt personelle Ressourcen zur Verfügung und bildet das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und der übergeordneten Berufsorganisation.
- 2 Der Verein weist seine Mitglieder ausdrücklich auf die Verbindung zu GastroLuzern sowie die Vorgaben aus den kantonalen Statuten, Richtlinien und Weisungen hin.

II. UNTERGRUPPIERUNGEN

Art. 7 Rechtsform, Wesen und Zweck

- 1 Innerhalb des geografischen Gebiets des Vereins können sich Mitglieder des Vereins in speziellen Untergruppierungen zusammenschliessen. Diese organisieren sich selbst und bestimmen mindestens einen Obmann, welcher im Vorstand des Regionalvereins von Amtes wegen Einsitz nimmt.
- 2 Die Bildung einer Untergruppierung ist dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 3 Die Mitglieder einer Untergruppierung bleiben den Statuten, Richtlinien und Weisungen des Regionalvereins vollumfänglich verpflichtet.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaftsarten

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern (Ehren- und Passivmitglieder).

Art. 9 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereines sind Gastwirte und Hoteliers, welche einen eigenen Betrieb führen. Sie verfügen über die notwendigen gastgewerblichen Fähigkeitsausweise resp. Fachfähigkeiten und erfüllen die vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen.
- 2 Juristische Personen können die Mitgliedschaft unter den gleichen Bedingungen erhalten, wenn sie durch eine natürliche Person mit gastgewerblichem Fähigkeitsausweis geführt werden.
- 3 Mitglieder, welche vorübergehend keinen Betrieb leiten oder ihr Unternehmen veräussert haben, können die Mitgliedschaft beibehalten.
- 4 Unternehmensgruppen erwerben die Mitgliedschaft für jeden Betriebsstandort einzeln. Sie werden durch die jeweiligen Betriebsleiter im Verein vertreten.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- 1 Natürliche Personen, die sich um den Verein, seine Zielsetzungen und für das einheimische Gastronomiegewerbe mit besonderen Leistungen verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft begründet eine ausserordentliche Mitgliedschaft. Sie ist eine persönliche Auszeichnung und besteht unabhängig zu einer allfälligen ordentlichen Mitgliedschaft.

³ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volle Mitwirkungsrechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 11 Partner- oder Passivmitgliedschaft. (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- ¹ Partnermitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft für natürliche oder juristische Person mit besonderen Beziehungen zur Branche, die keinen gastgewerblichen Betrieb führen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsleitung festgelegt.
- ² Natürliche Personen, welche ordentliche Mitglieder von GastroLuzern Region Land sind oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft zu wechseln. Der Wechsel hat grundsätzlich ohne Unterbruch zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsleitung festgelegt.

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an den Verband GastroSuisse gerichtet werden, welcher die statutarischen Voraussetzungen prüft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kantonalverband und GastroSuisse und bewirkt damit die Zugehörigkeit zum Regionalverein.
- ² Die Erteilung von Ehren- und Partnermitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.
- ³ Die unter Punkt 2 aufgeführten Mitgliedschaften können auch ohne Mitgliedschaft beim Kantonalverband oder GastroSuisse erworben werden.

Art. 13 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma, Tod oder Auflösung des Vereines.
- ² Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an GastroSuisse. Der Austritt eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vereinsvorstand.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Regionalverein resp. den Kantonalverband jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.
- ⁴ Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.
- ⁵ Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Regionalverein resp. dem Kantonalverband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 14 Rechte aus der Mitgliedschaft

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder, die Ehren- und Partner- oder Passivmitglieder haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereins resp. des Kantonalverbands unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Vereines zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen. Ihnen stehen alle Veranstaltungen und Versammlungen der Region Land offen.
- ² Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder üben das aktive Wahl- sowie Stimm- und Antragsrecht an der Generalversammlung persönlich aus. Eine Kumulation von Mitwirkungsrechten ist nicht möglich.
- ³ Die Ehren- und Partner- oder Passivmitglieder können an Versammlungen und Veranstaltungen des Regionalvereines eingeladen werden.

Art. 15 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden ausführenden Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen, auch gegenüber den kantonalen und schweizerischen Dachorganisationen, fristgerecht nachzukommen.
- 2 Der Besuch der Generalversammlungen ist für alle Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte haben einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe ist im Spesenreglement geregelt. Die Vertretung durch einen kompetenten Betriebsangehörigen ist zulässig.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Vereinsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 17 Wesen und Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und setzt sich aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern und der Vereinsleitung zusammen.

Art. 18 Einberufung

- 1 Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 2 Die Vereinsleitung oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe, der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- c) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und von Sonderbeiträgen;
- d) Ernennung von Ehren- und Partner- oder Passivmitglieder;
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Einsetzung von Spezialkommissionen;
- h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines;
- k) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die von der Vereinsleitung oder über das Antragsrecht der Mitglieder der Generalversammlung unterbreitet werden.

B. Die Vereinsleitung

Art. 20 Wesen und Organisation

- 1 Die Vereinsleitung bildet das leitende und ausführende Organ des Vereins.
- 2 Sie besteht aus dem/der Präsident*in, und mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Beispielsweise je zwei aus den „alten Regionen“. Ausser dem Präsidium konstituiert sich die Vereinsleitung selbst. Die vorhandenen Ressorts werden auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Deren Pflichten und Rechte werden geregelt.
- 3 Die Vereinsleitung hat an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, wobei keine Kumulation möglich ist.

Art. 21 Aufgaben

- 1 Die Vereinsleitung erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und erledigt alle Geschäfte, welche ihr durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.
- 2 Sie repräsentiert den Verein nach aussen, ist Anlaufstelle nach Innen und koordiniert alle Aktivitäten des Vereins. Sie stellt die Verbindung zum Kantonalverband sicher.
- 3 Sie führt und beaufsichtigt die Fachkommissionen, Arbeitsgruppen sowie die Vertreter in anderen Gremien. Der Vereinsleitung obliegen insbesondere:
 - a) die Festlegung einer zweckmässigen Organisation mit Zuweisung der Ressorts;
 - b) der Erlass und die Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - c) die Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 - d) die Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern des Vereins in anderen Institutionen;
 - e) die Entgegennahme und Prüfung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten in Absprache mit dem Kantonalverband;
 - f) die Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der weiteren Geschäfte zuhanden der Generalversammlung;
 - g) die Beschlussfassung über das jährliche Budget;
 - h) die Festsetzung, der ordentlichen Jahresbeiträge und der Sonderbeiträge für Partner;
 - i) die Beschlussfassung über die Protokolle der Generalversammlung;
 - j) die Genehmigung von Untergruppierungen.

Art. 22 Kompetenzdelegation

- 1 Die Vereinsleitung kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen oder Vertretern in anderen Institutionen übertragen. Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.
- 2 Die Ressorts der Vereinsleitung können zur Erfüllung ihres Auftrags ebenfalls Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 23 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter

- 1 Die Fachkommissionen erfüllen einen ständigen Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Vereinsleitung mindestens einmal jährlich.
- 2 Die Arbeitsgruppen erfüllen einen befristeten Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Vereinsleitung nach Bedarf, mindestens mit Erfüllung des Auftrags.
- 3 Vertreter in anderen Institutionen erfüllen einen Spezialauftrag gemäss besonderer Instruktion der Vereinsleitung und rapportieren dieser gemäss Weisung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- 3 Die Vereinsleitung übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- 4 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. FINANZEN

Art. 25 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen, Erträgen aus Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige zusätzliche Haftung der Mitglieder ist auf die maximale Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt.

Art. 27 Rechnungswesen

- 1 Der Verein hat eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Jahresrechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 28 Entschädigungen und Spesen

- 1 Die Mitglieder der Vereinsleitung, der Fachkommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die Vertreter in anderen Institutionen haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Auslagen sowie eine Präsenzentschädigung.
- 2 Die Höhe der Entschädigungen können im Spesenreglement des Regionalvereins geregelt werden.

Art. 29 Bezug der Beiträge

- 1 Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch den Kantonalverband resp. die schweizerische Dachorganisation eingezogen und an die Regionalvereine weitergeleitet.
- 2 Die Beiträge der Partner- oder Passivmitgliedschaft werden durch die Vereinsleitung eingezogen.

VI. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

GastroLuzern Region Land

- 2 Die Organe und Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- 4 Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6 Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen auch auf brieflichem Weg (Urabstimmung) erfolgen. Die Verbandsleitung kann anordnen, dass die Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können (Urabstimmung).

Art. 31 Einberufung von Sitzungen

- 1 Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidierenden oder Vorsitzenden einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.
- 2 Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich oder digital den Teilnehmereberechtigten mitzuteilen.

Art. 32 Vorsitz und Protokoll

- 1 Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidierenden beziehungsweise Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person geleitet.
- 2 Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 33 Einbringung von Beratungsgegenständen

- 1 Anträge zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind sechs Wochen im Voraus schriftlich oder digital der Vereinsleitung einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung von Anträgen.
- 2 Für alle übrigen Sitzungen sind Anträge schriftlich oder digital und frühzeitig dem / der Präsidenten/Präsidentin oder Vorsitzenden einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Sitzung eingebracht werden.

Art. 34 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- 1 Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und Funktionäre beträgt vier Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.
- 2 Wiederwahl ist möglich.
- 3 Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 35 Zeichnungsberechtigungen

- 1 Die Mitglieder der Vereinsleitung führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Die Vereinsleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Auflösung

- ¹ Bei Auflösung des Vereins wird die Vereinsleitung als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss und das Archiv werden GastroLuzern übergeben.
- ² Diese hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Verein mit gleichem Zweck zu übertragen.

Art. 37 Übergangsbestimmung

- ¹ Die Amtsdauer gemäss Art. 34 beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten.
- ² Die Vereinsleitung erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Art. 38 Inkrafttreten

- ¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2023 und 06. November 2023 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Kantonalverband per 01.01.2024 in Kraft.
- ² Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und Ausführungsbestimmungen der verschiedenen zusammengeführten Vereine.

Im Entlebuch, 06. November 2023

Vorname Name
Präsident*in

Vorname Name
Protokollführer*in